

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

25340


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

24 781

(Geschäfts-Nr.)

Leitakte			17/10 11/10 14.10.
Unterakte		Objekt	Fristen
1	✓	Wertpapiere	2/10. 11/2 25.10. 5/3 2/10 + 23/10 neben n. Berlin
2	✓	Abgabe an d. Dt. Golddiskontbank i.H.v. RM 2.850,-	2/10. 11/2 25.10. 29/10 Anweisungsbefehl
3	✓	RM 2.934,- gezahlter Frachtvorschuss für Umzugsgut	22/10 25.10. 5/3 23 + Anweisung
4	✓	RM 1.206,65 Umzugsgutgeld für 2 Liftvans	2/10. 11/2 25.10. 5/3 23 + Anweisung neben n. 11/1 3
5	✓	Versicherungsansprüche	12/10. 18/10 25.10. 5/3 23 + neben n. Lg. Köln
6			
7			
8			
9			
10			

Rechtsanwalt
Johannes M ö r n e r
Hamburg - Altona
Lerchenstr. 107
Tel. 43 21 44

Hamburg, den 24. März 1959

Einschreiben !

487 a

An das

Verwaltungsamt für innere Restitution

S t a d t h a g e n

Obernstr. 29

31. MZ. 1959

Namens und im Auftrag von Frau Cecile M a s t i n g ,
c/o Sunshines Department Store, 461 Flat Shoals Avenue,
Atlanta, S.E./Georgia/ USA., trage ich folgendes vor :

Mit Schreiben vom 20.3.1958 meldete ich für Frau
Cecile Masting

- 1.) bei dem Amt für Wiedergutmachung der Freien u. Hansestadt
Hamburg, Hamburg 36, Drehbahn 54 und
- 2.) bei dem Herrn Regierungspräsidenten, Entschädigungsbehörde,
Hildesheim, Bürohaus am Hindenburg,

die in der

A n l a g e 1 (Abschrift d. Schreibens v. 20.3.58)

aufgeführten Entschädigungsansprüche (Seite 1 u. 2 erste Hälfte)
und Rückerstattungsansprüche (Seite 2 zweite Hälfte u. Seite 3)
an. Die Entschädigungsansprüche werden bei dem Regierungspräsi-
denten - Entschädigungsbehörde - in Hildesheim unter dem Akten-
zeichen : I E B - 226 360 a - bearbeitet.

Die unter die Zuständigkeit des Verwaltungsamtes für innere
Restitution fallenden Ansprüche melde ich hiermit nochmals an.
Die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist durch mein Schreiben vom
20.3.58 (Anlage 1) gewahrt.

Mit Beschluß vom 20.11.1951 hatte das Landgericht Hamburg
(2 Wik 811/51) zu Gunsten des damals von mir vertretenen
Charles S. Masting festgestellt, daß der Antragsgegner , ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, (M 266 - B V 33)
wegen Entziehung von Umzugsgut am 31.3.1941 im Werte von 16.194,50
RM schadensersatzpflichtig ist (vgl. Anlage 2).

Dieser Beschluß war unwirksam, weil Charles S. Masting vor
Erlass des Beschlusses vom 20.11.51 verstorben war.

Deshalb mußte das Verfahren nochmals zu Gunsten der Alleinerbin
und Testamentsvollstreckerin, seiner verwitweten Ehefrau Cecile
Masting durchgeführt werden. Durch rechtskräftigen Beschluss
vom 19.12.58 wurde der Antragsgegner, vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, verurteilt, an die Antragstellerin,

Charles Masting
(1953)
19785

17878

der verwitweten Frau Cecile Masting, für die Entziehung von Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von 19.416.-- DM zu leisten. In den Gründen dieses rechtskräftigen Teilbeschlusses ist auf Seite 4 u.5 bescheinigt, daß die Antragstellerin nach den vorgelegten Urkunden alleinige Erbin und Testamentsvollstreckerin nach ihrem verstorbenen Ehemann Charles S. Masting ist. Beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Teilbeschlusses vom 19.12.1958 ist als

A n l a g e 3

beigefügt. Über den restlichen Schadensersatzbetrag in Höhe von 4.875,75 DM für die Entziehung von Büchern, Bildern und Noten haben die Parteien am 15.1.1959 vor dem Landgericht Hamburg einen Vergleich geschlossen, der abschriftlich als

A n l a g e 4

überreicht ist. Bei Abschluß dieses Vergleichs hat die Oberfinanzdirektion Hamburg die in den Gründen des Teilbeschlusses vom 19.12.58 (Anlage 3) dargelegte Erbenlegitimation der Frau Cecile Masting ausdrücklich anerkannt.

Es wird gebeten, diese Erbenlegitimation auch für das dortige Verfahren anzuerkennen.

Die Deutsche Golddiskontbank, Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 122, teilte der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg mit Schreiben vom 16.9.1958 mit, daß nach den vorliegenden Unterlagen für Herrn Karl Masting, früher in Magdeburg, am 6.4.1939 Reichmark 2.850.-- von der Commerz- u. Privatbank, Filiale Magdeburg, für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden sind. Diesen Betrag zahlte der Antragsteller Masting für die Ausfuhrerlaubnis des Umzugsgutes an die Deutsche Golddiskontbank ein. Der Umzug wurde nicht mehr durchgeführt. Die 2 Liftvans wurden beschlagnahmt und im März 1941 versteigert. Der Versteigerungserlös wurde der Geheimen Staatspolizei überwiesen. Der Betrag von RM 2.850.-- wurde von dem Unterzeichneten am 30.1.1952 als Rückerstattungsanspruch bei dem Treuhänder der Amerik.Brit. u. Franzos. Militärregierungen für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnbergerstr. 53-55, angemeldet.

Den in der Anlage 1, Seite 3, unter Ziff.2 (N 3487 Wertpapiere über RM 11.475,35 Transferverlust) und ~~unter~~

den in Anlage 1, Seite 3, unter b) aufgeführten Anspruch betr.

4.000.-- junge Busch-Jäger-Aktien und

2.000.-- junge Rheinmetall Borsig-Aktien

hatte Charles S. Masting bereits am 12.3.1951 bei dem Zentralamt

für Vermögensverwaltung (Aktens.: G / 1973 a) in Bad Nenndorf
gestellt und dabei folgendes ausgeführt:

I.) Wiedergutmachungsanspruch für verkaufte RM 11.475,35
Wertpapiere zu unterwertetem Kurs verkauft, da russisch
Verfolgter, nämlich RM 11.475,35 zu US \$ 1718,87 durch
die Chase-National Bank in Havanna, Cuba, an Mastig ausbezahlt:
Wert: DM 11.475,35 waren nach damaligem Wert (international
exchange rate) RM 4,00 für \$ 1,00 US \$, also \$ 17 869,00
erhalten
Forderung

	\$ 1 718,87
	\$ 16 150,13

II) Forderung für zurückbehaltene Aktien :

RM 4.000.-- Busch-Jäger AG, Kurs April 1939 109,1/4 %	
Kurs 1941 z. St. d. Confiskation durch Deutsche Bank	
130,00 % =	4.200.--RM
RM 2.000.-- Rheinmetall Borsig AG., Kurs April 39	
119 1/2 % . Kurs 1941 z. St. d. Confiskation	
130,00 % =	2.600.--RM .
	6.800.--RM

Die in der Anlage 1, Seite 3, unter Ziff. 1 (N 3788 Abgabe in
Höhe von RM 2.850.-- an Deutsche Diskontbank) und
~~Nach~~ in Anlage 1, Seite 3, unter Ziff. 4, (N 3787 eingesogener
Frachtvorschuß von RM 2.934.--) aufgeführten Ansprüche hatte
Herr Charles S. Mastig auch am 12.3.51 beim Zentralamt Bad
Nenndorf angemeldet und dabei ausgeführt:

III.) Zurückerstattung von RM 2.850.-- gezahlt an die Deutsche Golddiskontbank für Umzugsgut am 8.9.39. In Hamburg be- schlagnahmte und nicht ausgeführt	RM 2.850.--.
IV.) Zurückerstattung von RM 2.934.-- für voraus- gezahlte Fracht für Umzugsgut verauktioniert und abgeliefert an Gestapo Hamburg	RM 2.934.--
Gesamtbetrag von RM II.), III.) u. IV.)	RM 12.584.-- =====

Auch den Versicherungsschaden in Köln hatte Charles S. Mastig
in Bad Nenndorf angemeldet. Das Zentralamt teilte jedoch dem
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg am 31.5.1951
(Aktz.: G / 1973 a) mit, daß dieser Anspruch vom Wiedergut-
machungsamt Köln zu 27 Rü 1187/50 bearbeitet werde.
Ich bitte höflichst um Mitteilung, welche der angemeldeten
Ansprüche dort bearbeitet werden und unter welchem Aktenzeichen.

Hochachtungsvoll

Möller
Rechtsanwalt

Aut 1

5

Rechtsanwalt J. Möner
HAMBURG I
Speersort 174

-Altona, den 20.3.1958
xxxxxxx Lerchenstr. 107

- 1.) An das
Amt für Wiedergutmachung
der Freien u. Hansestadt Hamburg
H a m b u r g 36
Drehbahn 54
- 2.) An den
Herrn Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde
H i l d e s h e i m
Bürohaus am Hindenburg

Namens und im Auftrag von Frau Cecile M a s t i n g ,
c/o Sunshines Department Store, 461 Flat Shoals Avenue,
Atlanta, S.E./Georgia/ USA., melde ich auf Grund des Bundes-
entschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 folgende Entschädigungs-
ansprüche an, und zwar

- 1.) als Erbin ihres im Frühjahr 1939 aus Magdeburg ausgewanderten
und am 3. Juli 1951 in Atlanta, USA., verstorbenen Ehemannes,
Charles S. Masting (früher Karl Masting) und
- 2.) im eigenen Namen.

Die Antragstellerin, Frau Cecile Masting geb. Weiler, ist am
14.6.1894 in Hamburg-Altona geboren. Ihr letzter ehelicher
Wohnsitz in Deutschland mit ihrem am 3. Juli 1951 in USA. ver-
storbenen Ehemann Karl Masting war Magdeburg, Königstr. 91.
Ihr Ehemann war Inhaber der Schuhwarenhandlung Karl Masting
in Magdeburg. Die Antragstellerin und ihr Ehemann waren
jüdischen Glaubens. Durch die Speditionsfirma Baumann & Co.
in Magdeburg wurde sein Umzugsgut, bestehend aus 2 Lifts,
nach Hamburg gebracht dort eingelagert und im März 1941 durch
die Firma Wilhelm Wehling, Hamburg, versteigert. Wegen Ent-
ziehung dieses Umzugsgutes hat die 2. Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg - 2 Wik 811/51 - durch Beschluß vom
20.11.51 festgestellt, daß das Deutsche Reich, vertreten durch
die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, - diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg, im Werte von 16.194,50 RM
schadensersatzpflichtig ist. Der Sachverhalt über die Person
des Herrn Karl Masting wurde in diesem Urteil dargelegt.

Beweis: Anliegende beglaubigte auszugsweise Abschrift des
Beschlusses vom 20.11.51.

Das Aktenzeichen der Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Hrungsstr. 5, der der entsprechende Fragebogen mit der Voll-
machtserteilung hinsichtlich aller Ansprüche der Frau Cecile
Masting auf mich, lautet: O 1488 - M 266 - BV 33/336.

Im einzelnen werden folgende Ansprüche geltend gemacht:

- 1.) Schaden an Körper und Gesundheit des verstorbenen Mannes Karl Masting durch Zwangsarbeitsdienst im KZ Buchenwald im Jahr 1938 gem. §§ 28, 29 Ziff. 6, 39 Abs. 2 BEG.
- 2.) Schaden an Freiheit
 - a) durch Freiheitsentziehung des Herrn Karl Masting im KZ Buchenwald gem. §§ 42, 46 Abs. 2 BEG.,
 - b) durch Freiheitsbeschränkung
 - aa) des Herrn Karl Masting,
 - bb) der Frau Cecile Masting geb. Weile, gem. §§ 47 ff BEG.
- 3.) Schaden an Eigentum durch Plünderung in Magdeburg gem. §§ 51 ff BEG.
- 4.) Schaden an Vermögen gem. §§ 56 ff BEG, insbesondere auch wegen des Verlustes an Aktienbesitz, wegen des Transferverlustes nach § 56 Abs. 3 BEG und der durch die Auswanderung notwendigen Aufwendungen nach § 57 BEG.
- 5.) Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Bußen und Kosten nach §§ 59 ff BEG, insbesondere der Judenabgaben.
- 6.) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nach §§ 64 ff BEG, insbesondere als Verfolgter im selbstständigen Beruf nach §§ 66, 76, 82, 85 BEG.

Hinsichtlich der vorhergehenden Anmeldungen wird folgendes vorgetragen:

Mit Schriftsatz vom 22.1.1952 hatte der Unterzeichnete in der Sache Masting gegen Deutsches Reich beim Landgericht Hamburg (2 Wik 829/51 - V /Z 1561 - 2 -) folgendes beantragt:

Festzustellen, daß das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig ist wegen

- 1.) Entziehung von Wertpapieren im Werte von US \$ 16.150,13
- 2.) Entziehung von Aktien der Busch-Jäger AG. und Rheinmetall - Borsig AG. im März 1941 im Werte von 6.800.--RM.
- 3.) Exportabgabe von 2.850.--RM an die Deutsche Gold-Diskont-Bank am 8.4.1939 für Umzugsgut.
- 4.) Entziehung von 2.934.--RM am 27.4.39 vorausgezahlte Fracht für das Umzugsgut.
- 5.) Wegen 1.206,65 RM für den Umzug 2 Liftvans weiterhin gezahlte Umzugsgelder.

Diese Ansprüche hatte Karl Masting bereits in seinem Antrag vom 24.6.1947 an das Department of State Office Division I E, Washington, geltend gemacht.

Dieser Antrag mußte zurückgenommen werden.

Auf meine weiteren Anmeldungen vom 24.1.1952 und 26.1.1952 bei der Jewish Trust Corporation for Germany erhalte ich am 6.5.54 von dort folgende Mitteilung unter dem Aktz.: HB/MS - N 2404/N 3487/N 3787 :

Beim Zentralamt für Vermögensverwaltung, Bad Nenndorf, haben wir folgende Anmeldungen vorgenommen:

- 1.) N 3788 Abgabe in Höhe von RM 2.850.-- an die Deutsche Diskontbank.
- 2.) N 3487 Wertpapiere über RM 11.475,35 Transferverlust.
- 3.) N 2404 Wertpapiere über £ 16.100.-- Antragstellers.
- 4.) N 3787 Eingesogener Frachtvorschuss in Höhe von RM 2.934.--.

Zu 1.) Diese Anmeldung wurde zurückgenommen.

Zu 2.) und 3.) Zwecke Kapitaltransfer wurden nach unserer Feststellung folgende Wertpapiere, die seinerzeit im Depot bei

Commerzbank & Privatbank in Magdeburg lagerten, an die Deutsche

Gold-Diskont-Bank abgeliefert :

a) 1.500.-- RM Rhein.Stahlw.Aktien	2.034,35
12.000.-- RM Gölitzner Waggon Aktien	15.240.--
1.000.-- RM Commerz- & Privatbank Aktien	1.060.--
100.-- RM Berliner Holzkontor	141,75
26.000.-- RM Ver.Stahlwerke Aktien	26.975.--
6.000.-- RM Rütgerwerk Aktien	8.400.--
1.300.-- RM Kötitzer Ledertuch Aktien	1.875,25
6.000.-- RM Berl.Maschinen Schwarzkopf Aktien	7.380.--
6.000.-- RM Daimler Benz Aktien	8.370.--
	RM 71.476,35

- b) 4.000.-- junge Busch-Jäger Aktien, damal. Kurs 109 $\frac{1}{4}$ %
- 2.000.-- junge Rheinl.Borsig Aktien " " 119 $\frac{1}{2}$ %

Da unsere Zuständigkeit nicht begründet ist nehmen wir die Anmeldung zurück.

Zu 4.) Die Firma Baumann & Co. , Magdeburg, überwies auf Grund der Vermögensbeschlagnahme am 3.6.41 auf das Konto der Gestapo bei der ehemaligen Deutschen Bank, in Hamburg, einen nicht ausgenutzten Frachtvorschuss. Dieser Anspruch wird von uns weiterverfolgt.

Nach dem Bescheid der Jewish Trust Corp. f. G., Mülheim/Ruhr, Friedrichstr. 62, sind nunmehr sämtliche Anmeldungen zurückgenommen worden.

Schließlich besteht noch ein Versicherungsschaden in Köln. Dieser Anspruch wurde vom W-Amt, Köln, zu 27 RM 1187/50 bearbeitet. Sämtliche genannten und wieder zurückgezogenen Anmeldungen werden hiermit erneut angemeldet. Bei der Dresdner Bank, Hamburg, ist für Frau Cecile Mastig das liberalisierte Kapitalkonto Nr. 85295/23/00 eröffnet. Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt.

Die vorstehenden Anmeldungen sind bereits am 13.3.58 versorglich durch RA. Ludwig Eckstein, Berlin-Wilmersdorf, Konstanzerstr. 10 genommen worden. Hierfür wird Bezug genommen.

Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2 Vik. 811/51

Beschluss

In der Rückerstattungssache

des Charles S. Mastin,

(früher: Simon Karl Masting),

1030 Peachtrees Str.

Atlanta / Ga. USA.,

Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

J. Mörner, Hamburg, Speersort 17 II.,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde - Diese vertreten durch den Oberfinanz-

präsidenten Hamburg, (AZ: O 5210-M 266 - V 115 d -

(fr P 55 d). Hamburg 11, Rödingermarkt 83,

Antragsgegner,

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts

Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende

Nichter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Assessor Dr. Urban,

3.) Assessor Melsberger

am 20. November 1951 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner dem

Antragsteller Schadensersatzpflichtig ist wegen

1.) Entziehung von Umzugsgut am 31. März 1941 im Werte

von 16.194,50 RM.

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe.

Der jüdische Antragsteller wanderte im Frühjahr 1939 nach Kuba aus. Durch die Speditionsfirma Baumann & Co., Magdeburg, wurde sein Umzugsgut, bestehend aus 2 Lifts, im Gesamtgewicht von 6240 kg zur Verschiffung nach Hamburg gebracht und dort eingelagert. Später erfolgte die Beschlagnahme der Lifts, welche im März 1941 durch den Versteigerer Wilhelm Wehling, Hamburg, versteigert wurden. Der Versteigerungserlös betrug 11.460,70 RM und wurde in Höhe von 9.745,42 RM an die Geheime Staatspolizei vom Versteigerer überwiesen.

Ursprünglich hatte der Antragsteller seinen Schaden auf 16.000.-- US \$ beziffert.

Er hat geltend gemacht, ihm gehörige Gegenstände seien in der Versteigerung zum Teil verschleudert worden. Die noch erhaltene Versteigerungsliste ist dem Antragsteller zugänglich gemacht worden. Er hat hinter die in der Versteigerungsliste für die einzelnen Posten angegebenen Erlöse diejenigen Beträge gesetzt, die seiner Ansicht nach angemessen gewesen wären, d.h. er hat die Werte angegeben, welche nach seiner Auffassung die entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Versteigerung hatte. Nach seinen Angaben betrug der Wert RM 16.194,50 DM. Im Ubrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Dem Rückerstattungsanspruch war in dem aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Daß die Versteigerungsmaßnahme eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Rückerstattungsgesetzes ist, welche den Antragsgegner zum Schadensersatz nach Artikel 26 Abs. 2 verpflichtet, bedarf im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des OLG keiner weiteren Begründung. Aus diesem Grunde war daher die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in dieser Höhe festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Artikel 63 REG in Verbindung mit § 7 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher

Dr. Urban

Molsberger

Für richtige Ausfertigung:

(L.S.)

gez. Sahlmann, Justizangest.

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

Für richtige Abschrift

Köhner
Rechtsanwalt

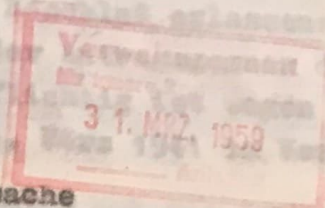
Bgl. Abschrift

Landgericht Hamburg
Teil - Beschluß

Wik 375/58

2 Wik 811/51

Z. 1561 - 1 -



In der Rückerstattungssache
der verwitweten Frau Cecile M a s t i n g
geb. Weile,

216 Bureke Dr. N.E. Atlanta 5, Ga. USA.,
Antragstellerin,

Bevollmächtigter : Rechtsanwalt Johs. Mörner,
Hamburg 1, Speersort 17,
gegen

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister für
Finanzen, Verfahrensvertreterin:
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a,

Az.: O 5210 - M 266 - V 115 d - ,
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, im
Einvernehmen mit den Parteien von mündlicher Verhandlung
Abstand nehmen, durch folgende Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Faull

am 19. Dezember 1958 beschlossen :

1.) Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antrags-
stellerin für die Entziehung von Umzugsgut mit Ausnahme der
zum Umzugsgut zählenden Bilder, Bücher und Noten Schadens-
ersatz in Höhe von 19.416,-- DM (Neunzehntausendvierhundert-
und sechzehn Deutsche Mark) zu leisten.

2.) Die Erfüllung aus diesem Beschluß richtet sich nach
dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

3.) Vorbehalten bleibt die Entscheidung wegen Ent-
ziehung der im Umzugsgut befindlichen gewesenen Bücher,
Noten und Gemälde.

4.) Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei.
Aussergerichtliche Anlagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg
hat am 20. November 1951 in Sachen des Charles S. Mastig

Aut 38

Dieser Beschluß ist
rechtskräftig.
Hamburg, den 10. Feb. 1959
(L.S.) Die Geschäftsstelle
gez. Unterschrift
Justizoberinspektor

(früher: Simon Karl Masting), 1030 Peachtree Str., Atlanta/Ga. USA., ./- das Deutsche Reich folgenden Beschluß erlassen:

- I. Es wird festgestellt, daß der Antraggegner dem Antragsteller schadenersatzpflichtig ist wegen Entziehung von Unzugesut am 31. März 1941 im Werte von 16.194,50 RM.
- II. Die weitergehenden Ansprüche des Antragstellers werden abgewiesen.
- III. Die Entziehungscheidung ergeht kostenfrei. Die Erstattung aussergerichtlicher Kosten findet nicht statt."

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden, so daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Beschluß unter dem 27. August 1957 mit dem Rechtskraftzeugnis versehen hat. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Es handelt sich um die Zubilligung eines Schadensersatzes für den derzeitigen Antragsteller Charles S. Masting gehörigen 2 Lifts, die in Hamburg durch den Versteigerer Wehling versteigert sind und einen Erlös von 11.460,70 RM erbracht haben.

Unter dem 23. August 1958 wandte sich der Bevollmächtigte der jetzigen Antragstellerin, der verwitweten Frau Cecile Masting, an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts und teilte mit, daß nach der überreichten Sterbeurkunde der damalige Antragsteller, der Ehe mann Charles S. Masting, bereits am 3. Juli 1951 verstorben sei, und der Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 20. November 1951 mithin nach dem Tode ^{seiner} auf seinen Namen ergangen sei. Er teilte weiter mit, daß Alleinerbin und Testamentsvollstreckerin des Verstorbenen seine Ehefrau Cecile Masting sei und überreichte zum Nachweis hierfür eine Reihe von Urkunden über den letzten Willen des verstorbenen Charles S. Masting und die Einsetzung der Witwe Cecile Masting als Executrix durch das Nachlassgericht des Staates Georgia in USA. vom 17. Juli 1951. Der Bevollmächtigte hat ausgeführt, daß der Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 20. November 1951 zu Gunsten der Alleinerbin Frau Masting hätte ergehen müssen. Ausserdem hat er dargelegt, daß das eingebrachte Gut und dessen Surrogate der Ehefrau Masting gehört haben und es sich daher um ihren Schadensersatzanspruch handelt.

Er hat darum gebeten, daß nunmehr das Rubrum auf die Ehefrau, die Witwe und Erbin des Charles S. Masting, geändert würde. Er hat beantragt, festzustellen, daß der Antraggegner der jetzigen Antragstellerin, Frau Cecile Masting, schadenersatzpflichtig sei für die Entziehung von Unzugesut am 31. März 1941 im damaligen Wert von 16.194,50 RM, dessen jetziger Wert laut § 16 BRGG festzusetzen sei.

Der Antragsgegner erklärt, daß er die Erblegitimation der jetzigen Antragstellerin nicht anerkennen könne. Beider Parteien haben übereinstimmend gebeten, daß das Gericht über den Grund des Anspruchs und über die Erblegitimation durch Beschluß entscheiden möge.

Auf Anfrage der Wiedergutmachungskammer hat die frühere Deutsche Golddiskontbank in Berlin-Grünwald dem Gericht mitgeteilt, daß der verstorbene Ehemann Simon Karl Masting eine Abgabe von 2.850.--RM durch die Commerz- und Privatbank AG., Filiale Magdeburg der Deutschen Golddiskontbank am 6. April 1939 überwiesen habe.

Mit Beweisbeschuß vom 19. September 1958 ist der Obergerichtsvollzieher H. Bobsien in Hamburg 16, Drehbahn, ersucht worden, ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert des entzogenen Unzugsgutes unter Fortlassung von Bildern, Büchern und Noten zu erstatten.

Das Gutachten des Sachverständigen lautet auf 19.416.-- DM.

Beide Parteien haben gegen dieses Gutachten Einwendungen nicht erhoben. Sie haben weiter mitgeteilt, daß sie sich vergleichsweise über den Wiederbeschaffungswert der vom Sachverständigen Bobsien noch nicht geschätzten Bücher, Noten und Gemälde auf 4.875,90 DM geeinigt hätten.

Der Antragsgegner hat weiterhin die von der jetzigen Antragstellerin dargelegte Aktivlegitimation für einen Vergleich nicht anerkannt. Er hat sich aber bereit erklärt, wegen der Entziehung von Bildern, Büchern und Noten einen Vergleich über 4.875,90 DM abzuschließen, nachdem die Kammer die Aktivlegitimation durch einen Teilbeschluß gejagt hätte und die Höhe des Wiederbeschaffungswertes für das entzogene Unzugsgut - mit Ausnahme der Bilder, Bücher und Noten - auf 19.416.-- DM entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen festgesetzt habe.

Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung vor der vollbesetzten Kammer verzichtet.

Die Kammer ist in der Lage, in Wege des Teilbeschlusses der Antragstellerin für entzogenes Unzugsgut auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Bobsien einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 19.416.-- DM zuzubilligen, indem es insoweit die Aktivlegitimation der Antragstellerin als nachgewiesen ansieht.

Der von der 2. Wiedergutmachungskammer am 20. November 1951 erlassene Beschluß zu Gunsten des verstorbenen Charles S. Masting in Höhe eines Reichsmarkwertes von 16.194,50 DM für Entziehung des gesamten Unzugsgutes ist unwirksam, da zur Zeit des Erlasses dieses Beschlusses der ursprüngliche Antragsteller Charles S. Masting bereit gemäß der vorgelegten Sterbeurkunde vom 3. Juli 1951 verstorben war.

Der Beschluß ist daher auch nicht rechtskräftig geworden. Es bedarf vielmehr eines neuen Beschlusses der Wiedergutmachungskammer, damit die als Erbin ausgewiesene Witwe, die jetzige Antragstellerin, einen Titel erhält, auf Grund dessen sie im Beschreibungsverfahren von der Oberfinanzdirektion Hamburg die Auszahlung der Schadenersatzbeträge erhält.

Während die Antragstellerin der Meinung ist, daß die von ihr vorgelegten Urkunden den genügenden Nachweis für ihre Erb-
legitimation erbringen, hat der Antragsgegner das Ausreichen solcher Nachweise für den Fall eines Vergleichs zunächst abgelehnt und die Parteien haben die Kammer gebeten, über die Erb-
legitimation zu entscheiden.

Nach Art. 42 EGB muß derjenige, der sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, seine Rechte nachweisen.

Ausländisches Recht bedarf des Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsbehörden unbekannt ist.

Die Kammer hat von der Anforderung eines Inlandserbscheines für die jetzige Antragstellerin abgesehen, da die vorgelegten Urkunden der amerikanischen Behörden nach Überzeugung der Kammer den vollen Beweis der Erb-
legitimation der Antragstellerin erbringen. Der Kammer ist in Fotokopie das Testament des verstorbenen Ehemannes Charles S. Masting vom 18. März 1949 sowie die Annahmeerklärung der als Alleinerbin und Testamentsvollstreckerin eingesetzten Frau Cecile Masting vorgelegt worden, desgleichen die Bestätigung des Nachlassgerichtes des Staates Georgia Grafschaft Fulton vom 17. Juli 1951, wonach die jetzige Antragstellerin als Testamentsvollstreckerin anerkannt ist. Die vorgelegten Schreiben sowie die Fotokopie sind von dem Gerichtsschreiber des Nachlassgerichtes beglaubigt worden. Nach Nr.(item) 2 des vorgelegten Testaments ist die Antragstellerin bezüglich des gesamten Eigentums des Verstorbenen, Eigentumsforderungen usw. alleinige Erbin, nach Nr.(item) 5 ist Frau Cecile Masting alleinige Testamentsvollstreckerin. Die Ansprüche des verstorbenen Charles S. Masting hinsichtlich der Rückerstattung der beiden entzogenen Lifts stehen mithin der jetzigen Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Erbin zu, soweit sie nicht wie behauptet für einen größeren Teil der in den Lifts enthaltenen Sachen schon vor dem Tode des Ehemannes deren Eigentümerin war. Sie ist auch, da sie gleichzeitig Erbin und Testamentsvollstreckerin ist, berechtigt, diese Ansprüche selbst geltend zu machen.

Die Kammer hat daher davon abgesehen, über die Rechtsverhältnisse ein Gutachten einzuholen, da bereits in einer anderen

Wiedergutmachungssache Hees (Weiland) ./.. Deutsches Reich
2 Wlk 42/1955 das Max Plank-Institut für ausländisches und inter-
nationales Recht bestätigt hat, daß die Stellung der Executrix
nach dem Recht des Staates Georgia den Befugnissen eines deutschen
Testamentsvollstreckers entspreche.

Über die Höhe des Anspruches besteht kein Streit. Beide
Parteien haben das Gutachten des Sachverständigen Bobsien vom
22. Oktober 1958 über 19.416,--DM für den Wiederbeschaffungswert
des Unzuguttes anerkannt.

Während der frühere Beschluß der damaligen Praxis entsprechend
als Feststellungsbeschluß über Rechtsmarktwerte zur Zeit der Ent-
ziehung ergangen ist, hatte nunmehr die Kammer entsprechend den
Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes auf den Wieder-
beschaffungswert am Stichtage des 1. April 1956 zu erkennen.

Unabhängig von der Einigung der Parteien hinsichtlich des
von dem Gutachter Bobsien festgesetzten Wiederbeschaffungswerts
von 19.416,-- DM stellt die Kammer ihrerseits fest, daß sie
keinerlei Bedenken gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen
hat. Der Gutachter ist der Kammer seit langem als zuverlässig
und gründlich bekannt. Im Gutachten sind unerwähnt gelassen die
Bewertung von Büchern, Noten und Bildern,. Über diese Beträge
haben sich die Parteien gleichfalls geeinigt. Sie werden über diesen
Betrag voraussichtlich einen Vergleich in Höhe von 4.875,90 DM
abschließen, sobald der jetzige Beschluß, in dem die Aktivlegitima-
tion durch das Gericht anerkannt ist, Rechtskraft erlangt hat.
Die in diesem Beschluß noch nicht getroffene Entscheidung wegen
Büchern, Noten und Bildern war daher vorzubehalten.

Die Vollstreckung aus diesem Beschluß mußte sich nach den Be-
stimmungen der §§ 31 ff des Bundesrückerstattungsgesetzes richten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.

Dr. Roscher.

Dr. Warmbrunn.

Faull.

(L.S.)

Für richtige Ausfertigung:

gen. Otto, Just. Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Für richtige Abschrift

Körner
Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 15. Januar 1959

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: Wik 375/58Öffentliche SitzungVerwaltungsamt
1959-1959

31. MRZ. 1959.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Faull
als Einzelrichter

Justizangestellte

Greve
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.In der Rückerstattungssache
der verwitweten Frau Cecile M a s t i n g
geb. Weile,
216 Eureka Dr. N.E. Atlanta 5, Ga. U.S.A.

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johs. Mörner,
Hamburg 1, Speersort 17,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen; dieser vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 13, Hartungstr. 5,

- O 5210 M 266 - V. 115 d -

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für Antragstellerin Rechtsanwalt Mörner

für Antragsgegner Finanzassessor Sarfert

Die Parteivertreter erklären, daß sie zur Abgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche in dem Verfahren Wik 375/58 den in Kurzschrift aufgenommenen, aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen

V e r g l e i c h

schliessen, der vorgelesen und genehmigt wird.

Faull

Greve

(L.S.)

Für richtige Ausfertigung:

gez. StB, Just. Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Wik 375/58

Anlage zum Protokoll vom 15. Januar 1959
in der Rückerstattungssache
Mastig ./, Deutsches Reich

Der Rechtsanwalt

Vergleich:

- 1.) Der Antragsgegner zahlt an die Antragstellerin als Schadensersatz für die Entziehung von Büchern, Bildern und Noten den Betrag von

DM 4.875,75 (Deutsche Mark: viertausendachthundert-
fünfundsiebzig 75/100).

- 2.) Die Erfüllung der Ansprüche aus diesem Vergleich richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

- 3.) Die Parteien verzichten gegenseitig auf Kostenerstattung.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Greve

Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

87. 1. 1959
Justizangestellte

Angehörige
Gemeinde
Angehörige

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: 2 24 781 - 1 -

Hamburg, den 12. März 1962
~~Streckungsamt Ziviljustizgebäude (Altbau)~~
~~Hilf. Stock. Zimmer 418 - Tel. 351091, App. 422~~

Gegenwärtig:

~~Gek. Assessor~~
Landgerichtsrat
Dr. Meyer-Stapelfeld

als Verhandlungsleiter

Kochmann, Justizangest.,

als Protokollführerin

~~Nicht~~ — öffentliche Sitzung
In der Rückerstattungssache

Erben nach
Charles M a s t i n g ,

Antragsteller

Bev.: RA Joh. Mörner,
Hamburg-Altona,

gegen

das Deutsche Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg
- M 266 - BV 45/451 -

Antragsgegner

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller : Rechtsanwalt Mörner,

für Antragsgegner : Herr Klenner.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Es wird festgestellt, daß nach der vorliegenden Anmeldung und den dem Vertreter der Antragstellerin vorliegenden Unterlagen die Wertpapiere des Erblassers, soweit sie in der Anmeldung aufgeführt worden sind, im Depot bei der Commerz- und Privatbank in Magdeburg gelegen hatten und von dort zum Zwecke des Kapitaltransfers an die Deutsche Golddiscontbank in Berlin abgeliefert worden sind.

Auf

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien wird

beschlossen und verkündet:

Das Verfahren wird an das Verwaltungsamt für innere Restitutionen, Stadthagen, abgegeben mit der Bitte um Weiterleitung über den Haupttreuhänder, Berlin, an die dort zuständigen Wiedergutmachungsämter.

Beide Parteien verzichten auf Rechtsmittel.

Dr. Meyer-Stapelfeld

Kochmann

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 2. März 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Bu.

24 781 -2- ✓

(Geschäfts-Nr.)

V e r f ü g u n g

1. In der Rückerstattungsache
Cecile M a s t i n g , o/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue, Atlanta, S.E. Georgia/USA,
- als Erbin nach Charles Mastig -

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johannes Mörner, Hamburg-Altona
Lerchenstr. 107 ,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung
des folgenden Vermögensgegenstandes, nämlich

Abgabe an d. Dt. Golddiskontbank i. H. v. RM 2.850.-- ✓

eröffnet.

2. Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem
Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Auf-
forderung, sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.
3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

4.

- 4.5. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zu-
stellung.

Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos
am 7. MRZ. 1961

Landgerichtsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

- M 266 - UA 3 - BV 45/451 -

(24a) Hamburg 13, den 28. März 19 61

Harvestehuder Weg 14

Postfach

Tel. 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 3 6
Sievekingsplatz

Eingegangen

- 6. APR. 1961

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlage: Gerichtsakte Z 24 781 - L ✓

In der Rückerstattungssache

Z 24 781 -2-

Charles Masting Nachlass
(RA. Johannes Mörner)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

trägt die Antragstellerin selbst vor (Bl. 3 der anliegend zurückgereichten Gerichtsakte), dass die Abgabe an die Degobank durch Überweisung erfolgte. Überweisungen stellen jedoch nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung keine feststellbaren Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes dar. Die Antragstellerin bleibt insoweit auf die Geltendmachung dieses Schadens im Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz beschränkt.

Es wird gebeten,

den Rückerstattungsantrag zurückzuweisen.

1. u. 2. 3. u. 4. 1. u. 2. 3. u. 4. 1. u. 2. 3. u. 4.

1. u. 2. 3. u. 4.

10. Apr. 1961

Ausfertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

12. April 1961

13. APR. 1961

Im Auftrag

(Schminke)
Regierungsassessor



Dieser Beschluß
ist rechtskräftig.

Hamburg, den 20. Nov. 1962

Die Geschäftsstelle

Kl. 18, 15

Justizinspektor

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 24 781 -2-

Hamburg, den 21. Juli 1961

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Cecile M a s t i n g, c/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue, Atlanta, S.E. Georgia/USA.,

- als Erbin nach Charles M a s t i n g -

Antragstellerin,

Angeblicher Rechtsanwalt Johannes Mörner,
Bevollmächtigter: Hamburg-Altona, Lerchenstraße 107,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Harvestehuderweg 14 - M 266 - UA 3 - BV 45/451 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch Landgerichtsrat Dr. Meyer-Stapelfeld:

I. Der Anspruch der Antragstellerin wegen der Überweisung
eines Betrages von RM 2.850,- an die Deutsche Gold-
diskontbank wird gemäß Art. 54 Abs. 2 REG als nicht
schlüssig zurückgewiesen, weil Überweisungen nach
ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung keine
Entziehungen feststellbarer Vermögensgegenstände im
Sinne des Art. 1 ff. REG darstellen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat,
bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung
der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wieder-
gutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung
dieses Beschlusses.

2. Aust. z. Zust. 25. 11. 1961
ad 211

Dr. Meyer-Stapelfeld

Rechtsanwalt
Johannes Mörner
Tel.: 432144

2
Hamburg-Altona, den 31.10.61
Lerchenstr. 107

Z 24 781-2-

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g



In der Rückerstattungssache

Cecile M a s t i n g , c/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue, Atlanta, S.E. Georgia/USA.,
- als Erbin nach Charles M a s t i n g -

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johannes Mörner,
Hamburg-Altona, Lerchenstr. 107,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Harvestehuderweg 14, - M 266 - UA 3 - BV 45/451 -

Antragsgegner,

lege ich für die Antragstellerin gegen den Beschluß des
Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 21.7.1961
- mir zugestellt am 1.8.1961 -

E i n s p r u c h

ein mit dem Antrage,

auf Entscheidung durch die Wiedergut-
machungskammer.

Weitere Begründung folgt, sobald die abschliessenden
Informationen von der im Ausland lebenden Antragstellerin
eingegangen sind.

Mörner
Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 3

Hamburg, den 28. März 1962

Geschäfts-Nr.: 3 WiK 393/61 E

- Z 24 781 - 2 -

Lx an Ph.
ab: 3/4.62 Cr.

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache

Gegenwärtig:

RECHTSANWALT
JOHANNES MÖRNER

Fernsprecher: 48 21 44
Postscheckkonto:
Hamburg 201 74

3 Wik 393/61



Termin am 20. Nov. 1961

HAMBURG Altona, den 16.11.61
Speersort 17 HX Lerchenstr. 107

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer 3
Hamburg

M a s t i n g
(RA. Johs. Mörner)

In der Sache
gegen

Deutsch. Reich O. Fin. Dir. Hbg.
(M 266-UA. 3 - BV 45/451)

wird im Hinblick auf die Tatsache, daß das Landgericht Hamburg für den geltend gemachten Anspruch nicht zuständig und der Anspruch nicht begründet sein könnte, gebeten,
den Termin vom 20.11.1961 aufzuheben und um
6 Wochen zu vertagen, ~~am~~
damit noch einmal bei der in San Francisco lebenden Klägerin Rückfrage gehalten werden kann. Hiervon hängt es ab, ob der Antrag dann zurückgenommen werden wird.

V
n Dan Ag 4

y WV soll 15.12.61 den 5.1.62
(da Zbl. 201 in beide in Personen steht)

Mo 17.11.61
ab 17.11.61

Mörner
Rechtsanwalt

Ant. J. Wörner

Wörner 5.1.62

J. L. f.

Röschmann

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 3

Hamburg, den 28. März 1962

Geschäfts-Nr.: 3 WiK 393/61 E

- Z 24 781 - 2 -

Lx an Pl,
ab: 3/4.62 Cr.

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer

Cecile M a s t i n g

- als Erbin nach Charles Masting -

als Vorsitzender,

Antragstellerin,

2. ~~Landgerichtsrat~~

Bevollmächtigter: RA. Johannes Mörner,

Ger.Assessorin Lilie,

3. ~~Landgerichtsrat~~

Ger.Assessor Schmidt

als Beisitzer,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h

4. Justizangestellte

Oberfinanzdirektion Hamburg,

Röschmann

- M 266 - UA 3 - BV 45/451 -

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle .

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf :

für Antragstellerin: RA. Johannes Mörner,

für Antragsgegner : Dr. F i s c h e r .

Beschlossen und verkündet:

Es soll eine schriftliche Entscheidung ergehen.

S. L. f.

Röschmann

Justizamtman



In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 9. JULI 1962 einschl.
eine Rechtsbeschäft bei dem Hanseati-
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 11. JULI 1962

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Landgericht Hamburg

3 Wik 393/61 E

Beschluß

Z 24 781 -2-

In der Rückerstattungssache

Cecile M a s t i n g c/o Sunshines Department
Store, 461 Flat Shoals Avenue, Atlanta, S.E.
Georgia/USA,

- als Erbin nach Charles M a s t i n g -,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Johannes Mörner, Hamburg-Altona, Lerchenstr. 107,

g e g e n

1) Ausfertigung an:

☒ 2 X Parteien
☒ 1 X Urkunde
mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landgericht
f. Verw. u. Kontz.
Grundbuchamt

Zentralamt

mit CC 16

3) Form B ab 2000

das D e u t s c h e R e i c h

gesetzlich vertreten durch den Bundes-

minister der Finanzen, Verfahrensvertreterin

Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,

Harvestehuderweg 14,

- M 266 - UA 3-BV 45/451 -,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 3
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,

2. Gerichtsassessor. Schmidt,

3. Gerichtsassessorin Lilie

13. JUL 1962

am

15

am 30. März 1962 beschlossen

Der Einspruch der Antragstellerin gegen den Beschluß des Wiedergutmachungsamtes vom 21. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin fordert Schadensersatz nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften für eine Zahlung von RM 2850,--, die der Erblasser als ersatzlose Abgabe für die Mitnahme seines Umzugsguts an die Deutsche Golddiskontbank entrichtet hat. Das Wiedergutmachungsamt hat durch den angefochtenen Beschluß den Schadensersatzanspruch als nicht schlüssig begründet zurückgewiesen. Der dagegen erhobene Einspruch der Antragstellerin ist form- und fristgerecht ~~eingereicht~~ ^{eingereicht} worden, muß aber erfolglos bleiben. Ein durch Barzahlung, Scheck, oder Überweisung entrichteter Geldbetrag ist kein feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Rückerstattungsrechts. Ersatzansprüche für eine solche Zahlung können daher nur nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes, nicht des Bundesrückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden.

S. La. f.

G. Schmidt

h. l.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 2. März 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Bu.

24 761

-3- ✓

(Geschäfts-Nr.)

V e r f ü g u n g

1. In der Rückerstattungssache

Cecile Mastig, o/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue, Atlanta, S.E. Georgia/USA,

- als Erbin nach Charles Mastig -

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johannes Mörner, Hamburg-Altona
Lorchenstr. 107,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung
des folgenden Vermögensgegenstandes, nämlich

RM 2.934.-- gezahlter Frachtvorschuss für Umzugsgut ✓

eröffnet.

2. Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem
Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Auf-
forderung, sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.

3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

4. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zu-
stellung.

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abz. Zust./formlos
am - 7. März 1961

Landgerichtsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 14. März 61

- M 266 - UA 2,4,5 - BV 45/451 -

Tel. 44 12 91 App.

Durchschrift

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg 36

Sievekingplatz

Eingegangen

6. APR. 1961

Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht

(mit 8 begl. Durchschriften)

Wiedergutmachungsamt In der Rückerstattungssache
beim Landgericht Hamburg

Z 24 781 -1-3-4-

Geschäfts-Nr.: Z 24 781 - 3

Charles Masting Nachlass

(RA. Johannes Mörner) Verfügung

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

1. Schreiben -durch Zustellung- an:

besitzt die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanz-
direktion Hamburg keine Unterlagen über eine Entziehung der
beanspruchten Vermögenswerte.

Die Antragstellerin möge ihre Ansprüche substantiieren und
für ihr Vorbringen Beweis antreten, insbesondere etwa noch
vorhandene Unterlagen vorlegen.

Vorsorglich wird dem Antrag widersprochen.

S. Im Auftrag e

(Schminke)
Regierungsassessor



Kanzleiangestellte

A. W. 1171

2.3.61

10. Apr. 1961

Ausgefertigt am 12. April 1961
Gefertigt am
Abgesandt am 13. APR. 1961

8

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt

Z 24 781 - 3 - 4 -

Hamburg, den 12. März 1962
Zippelhaus 5 Hths., II. Stock

Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat
Dr. Meyer-Stapelfeld
als Verhandlungsleiter,

Kochmann, Justizangest.,
als Protokollführerin

In der Rückerstattungssache

Cecile M a s t i n g ,
c/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue,
Atlanta, S.E. Georgia/USA,
- als Erbin nach Charles Mastig -
Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Johannes Mörner, Hamburg-Altona,
Lerchenstr. 107,

gegen

das Deutsche Reich ,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- M 266 - UA 3,4 - BV 45/451 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragstellerin: Rechtsanwalt Mörner,

für Antragsgegner: Herr Klenner.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren Z 24 781 - 4 - wird mit dem Verfahren Z 24 781 - 3 -,
welches führt, zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung
verbunden.

Herr Rechtsanwalt Mörner referiert aus einem Schreiben der JTC
vom 6. Mai 1954, wonach dieser Unterlagen dafür vorgelegen haben,
daß ein Teilbetrag von 1.010,-- RM von der Speditionsfirma Baumann
in Magdeburg auf das Gestapo-Konto bei der Deutschen Bank in
Hamburg überwiesen worden ist, und zwar auf Grund der Vermögens-
beschlagnahme vom 3.6.1941.

Der

Der Vertreter des Antragsgegners beantragt, den Anspruch als nicht schlüssig zurückzuweisen, weil es sich um in Magdeburg entzogene Forderungen handelt. Eine etwaige Überweisung eines Teils des gezahlten Frachtkostenvorschusses nach Hamburg sei lediglich eine Verwertungshandlung.

Herr Rechtsanwalt Mörner erklärt, seiner Meinung nach falle dieser Anspruch doch unter das Bundesrückerstattungsgesetz, weil der Betrag auf das Konto der Gestapo bei der damaligen Deutschen Bank in Hamburg von der Firma Baumann aus Magdeburg überwiesen ist, so daß der Anspruch in Hamburg geltend zu machen sei.

Beschlossen und verkündet:

Der Anspruch wegen angeblich ungerechtfertigter Entziehung eines Frachtkostenvorschusses in Höhe von 2.934,-- RM und von Umzugsgeld in Höhe von 1.206,65 RM wird gemäß Artikel 54 Abs. 2 REG als nicht schlüssig zurückgewiesen, weil, soweit überhaupt vom Deutschen Reich ein Teil der Forderung entzogen worden ist, dies jedenfalls in Magdeburg und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes geschehen ist, und zwar nach eigenem Vorbringen der Antragstellerin auf Grund der Vermögensbeschlagnahme vom 3.6.1941.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, beginnend mit der Zustellung, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen.

Dr. Ullrich - Napelfeld

Kochmann

Vermerk

RA Mörner erbittet 2 Prot.Abschr. Ko.

Kopien liegen über Ab-
weisung u. Antragsformulare
ausgegeben
16. MRZ. 1962

Abgefertigt am
Gestern
Ab z. Zust./form. 20
am 16. MRZ. 1962
2 + Part

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 2. März 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

Bu.

24 781-4- ✓

(Geschäfts-Nr.)

V e r f ü g u n g

1. In der Rückerstattungsache

Cecile M a s t i n g , c/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue, Atlanta, S.E. Georgia/USA,
- als Erbin nach Charles Mastig - ✓

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johannes Mörner, Hamburg-Altona ,
Lerchenstr. 107 , ✓

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen;
Verfahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung
des folgenden Vermögensgegenstandes, nämlich

RM 1.206,65 Umzugsgutgeld für 2 Liftvans ✓

eröffnet.

2. Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem
Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Auf-
forderung, sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.

3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

4. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zu-
stellung.

Ausgefertigt am
Geht an
Abz. Zust./formales
am 7. März 1961

Landgerichtsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg
- M 266 - UA 2,4,5 - BV 45/451 -

Hamburg 13, den 28. März 1961
Harvestehuder Weg 14

Tel. 44 12 91 App. 53
Büro: Magdalenenstr. 64

Durchschrift

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 3 6
Sievekingsplatz

Eingegangen

- 6. APR. 1961

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

(mit 8 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

Z 24 781 -1-3-4-

Charles Masting Nachlass
(RA. Johannes Mörner)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

besitzt die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanz-
direktion Hamburg keine Unterlagen über eine Entziehung der
beanspruchten Vermögenswerte.

Die Antragstellerin möge ihre Ansprüche substantiieren und
für ihr Vorbringen Beweis antreten, insbesondere etwa noch
vorhandene Unterlagen vorlegen.

Vorsorglich wird dem Antrag widersprochen.



Kanzleigestellte

Reinhold

Im Auftrag
S c h m i n k e
(Schminke)
Regierungsassessor

Uf.
Anw. 11171

2.3.61

lust

10. Apr. 1961

Ausgef. am
Geleert am
Abgesandt am

12. April 1961

13. APR. 1961

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt

Z 24 781 - 3 - 4 -

Hamburg, den 12. März 1962
Zippelhaus 5 Rths., II. Stock

Landgericht Hamburg

~~Zivil-Kammer~~ für Handelssachen

(24a) Hamburg, den 16.2.1962

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 27.10.61

Geschäfts-Nr.: Z 24 781 - 4

Verfügung

1. Schreiben -durch Zustellung- an: AS

In der Rückerstattungssache

g e g e n Deutsches Reich

wird Ihnen gemäß Artikel 54 Abs. 2 des Rückerstattungs-
gesetzes auferlegt, binnen 3 Monaten zum Ablauf d. d. 27.10.61 Stellung zu nehmen und die Vollmacht zur Akte
zu reichen.

Nach fruchtlosem Fristablauf wird der Anspruch als nicht
schlüssig zurückgewiesen werden.

2. Wv. nach 3 Monaten nach Zustellung.

Gefertigt am 30. Okt. 1961

Zur Zustellung ab am

31. Okt. 1961

WGA- 9.61-200

LG. ZP (W) 11 2000 12. 55 E0708

wenden!

An die Geschäftsstelle

des Landgerichts Hamburg

~~Zivil-Kammer~~ für Handelssachen
Wiedergutmachungsamt

LG ZP (ZH) 15
3 61 85 000

r vorgelegen haben,
ditionsfirma Baumann
tschen Bank in
und der Vermögens-

Der

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt

Z 24 781 - 3 - 4 -

Hamburg, den 12. März 1962
Zippelhaus 5 Hths., II. Stock

Landgericht Hamburg

Zivil-Kammer für Handelssachen

(24a) Hamburg 36, den 16.2.1962

Siebekingsplatz 1, Ziviljustizgebäude

Wiedergutmachungsamt

Geschäfts-Nr. Z 24 781 -1-3-4-5-xxxxxxx

gesuche

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 2. März 1962

Siebekingsplatz, Ziviljustizgebäude

(Anbau) III. Stock

Fernsprecher: 35 10 91

XXXXXXXXXXXXXX

NEUE RUFNUMMERN

FERNSPRECHER: 34 10 9

BEHÖRDENNETZ: 43 (")

Geschäftsnummer: Z 24 781 -1-3-4-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben!)

Ladung

Hamburg 11, Zippelhaus 5,
Fernsprecher: 36 11 21 App.831

In der Rückerstattungssache

Erben nach Charles Masting

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Johannes Mörner, Hamburg-Altona,
Lerchenstr. 107,

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
Az.: M 266 - BV 45/451

Antragsgegner,

Bevollmächtigter

LG. ZP (W) 11 2000 12. 55 E0708

wenden!

An die Geschäftsstelle
des Landgerichts Hamburg

Zivil-Kammer für Handelssachen
Wiedergutmachungsamt

LG ZP (ZH) 15
3 61 85 000

r vorgelegen haben,
ditionsfirma Baumann
technen Bank in
und der Vermögens-

Der

8

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt

Z 24 781 - 3 - 4 -

Hamburg, den 12. März 1962
Bippelhaus 5 Hths., II. Stock

Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat
Dr. Moyer-Stapelfeld
als Verhandlungsleiter,

Kochmann, Justisangest.,
als Protokollführerin

In der Rückerstattungsache

Cecile H a s t i n g ,
c/o Sunshines Department Store,
461 Flat Shoals Avenue,
Atlanta, S.E. Georgia/USA,
- als Erbin nach Charles Hasting -
Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Johannes Mörner, Hamburg-Altona,
Lerchenstr. 107,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- M 266 - UA 3,4 - DV 45/451 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragstellerin: Rechtsanwalt Mörner,

für Antragsgegner: Herr Kleuner.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren Z 24 781 - 4 - wird mit dem Verfahren Z 24 781 - 3 -,
welches führt, zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung
verbunden.

Herr Rechtsanwalt Mörner referiert aus einem Schreiben der JTC
von 6. Mai 1954, wonach dieser Unterlagen dafür vorgelegen haben,
daß ein Teilbetrag von 1.010,-- RM von der Speditionsfirma Baumann
in Magdeburg auf das Gestapo-Konto bei der Deutschen Bank in
Hamburg überwiesen worden ist, und zwar auf Grund der Vermögens-
beschlagnahme vom 3.6.1941.

Der

9

Der Vertreter des Antraggegners beantragt, den Anspruch als nicht schlüssig zurückzuweisen, weil es sich um in Magdeburg entzogene Forderungen handelt. Eine etwaige Überweisung eines Teils des geschuldeten Frachtkostenvorschusses nach Hamburg sei lediglich eine Verwertungshandlung.

Herr Rechtsanwalt Hörner erklärt, seiner Meinung nach falle dieser Anspruch doch unter das Bundesrückerstattungsgesetz, weil der Betrag auf das Konto der Gestapo bei der damaligen Deutschen Bank in Hamburg von der Firma Baumann aus Magdeburg überwiesen ist, so daß der Anspruch in Hamburg geltend zu machen sei.

Beschlossen und verkündet:

- I. Der Anspruch wegen angeblich ungerechtfertigter Entziehung eines Frachtkostenvorschusses in Höhe von 2.934,-- RM und von Unzugeld in Höhe von 1.206,65 RM wird gemäß Artikel 54 Abs. 2 EEG als nicht schlüssig zurückgewiesen, weil, soweit überhaupt vom Deutschen Reich ein Teil der Forderung entzogen worden ist, dies jedenfalls in Magdeburg und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes geschehen ist, und zwar nach eigenem Vorbringen der Antragstellerin auf Grund der Vermögensbeschlagnahme von 3.6.1941.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, beginnend mit der Zustellung, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen.

Dr. Meyer-Stapelfeld

Kochmann

Mit der A. U. H. 3 verbinden